

Wahlordnung für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium der Stadt Nettetal zu wählenden Mitglieder vom 26.03.2025

Aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV.NRW.S.444) hat der Rat der Stadt Nettetal am 25.03.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Wahlgebiet

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Nettetal.

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

- die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter
- der Wahlausschuss,
- für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,
- der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen und
- der Briefwahlvorstand.

§ 3 Wahlleiterin bzw. Wahlleiter

Wahlleiterin bzw. Wahlleiter für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium zu wählenden Mitglieder ist die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter der gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahl.

Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

§ 4 Wahlausschuss

- (1) Wahlausschuss für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Kommunalwahl.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.

§ 5 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin bzw. dem Wahlvorsteher, der stellvertretenden Wahlvorsteherin bzw. dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sieben Beisitzerinnen oder Beisitzern. Aus dem Kreis der Beisitzerinnen und Beisitzern wird eine Schriftführung und eine stellvertretende Schriftführung bestellt.

- (2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten nach § 6 auch Bürgerinnen und Bürger angehören.
- (3) Der Wahlvorstand im Stimmbezirk und der Briefwahlvorstand kann derselbe der gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahl sein.
- (4) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin bzw. des Wahlvorstehers den Ausschlag.
- (5) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 6 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist, wer
 - 1. nicht Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
 - 2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 - 3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 - 4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 104), geändert worden ist, erworben hat.
- (2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
 - 1. das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben,
 - 2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 - 3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Stadt Nettetal ihre Hauptwohnung haben.
- (3) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

§ 7 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländerinnen und Ausländer,

- a) die unter die Regelung des § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332), geändert worden ist, fallen oder
- b) die Asylbewerberinnen bzw. Asylbewerber sind.

§ 8 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach § 6, die nicht nach § 7 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Nettetal. Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
 - 1. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 - 2. seit mindestens drei Monaten vor der Wahl in der Stadt Nettetal ihre Hauptwohnung haben.

- (2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 9 Wahltag

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Integrationsgremiums findet am Tag der Kommunalwahl statt.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

§ 10 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
- (2) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgerinnen und Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jede/r Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (3) Als Wahlbewerberin bzw. Wahlbewerber kann jede/r Wahlberechtigte sowie jede Bürgerin bzw. jeder Bürger der Stadt Nettetal benannt werden, sofern er bzw. sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (4) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber/innen können Stellvertretungen benannt werden.
- (5) Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung, so dass an die Stelle des bzw. der verhinderten gewählten Bewerbers oder Bewerberin der oder die für ihn/sie auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber/in tritt, falls eine solche Person nicht benannt ist bzw. diese auch verhindert ist, der bzw. die Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern kann eine Stellvertretung benannt werden, welche den Bewerber bzw. die Bewerberin im Falle seiner oder ihrer Wahl vertreten und im Falle des Ausscheidens ersetzen kann.
- (6) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt sind.
- (7) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse oder Postfach der Wahlbewerberin bzw. des Wahlbewerbers enthalten. Sofern Stellvertreter/innen benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen. Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.
- (8) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber/in" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

- (9) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (10) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter bereithält.
- (11) Wahlvorschläge können bis zum 69. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei der Wahlleiterin bzw. bei dem Wahlleiter eingereicht werden. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
- (12) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 58. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Abs. 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (13) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter mit den in Absatz 7 genannten Merkmalen bekannt gemacht. Statt des Geburtsdatums ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerber/innen anzugeben. Weist eine Bewerberin oder ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse oder Postfach eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse oder eines Postfachs zusammensetzt.

§ 11 Stimmzettel

- (1) Die Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern eine Stellvertretung im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird diese ebenfalls mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen.
- (2) Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerberinnen und Bewerber aufgeführt.
- (3) Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, bei der Wahlleiterin bzw. beim Wahlleiter auf dem Stimmzettel.

§ 12 Wählerverzeichnis

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.
- (3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.

- (4) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadt Nettetal zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt (Einsichtsfrist). Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadt Nettetal Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister. Gegen die Entscheidung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.
- (6) Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.
- (7) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister macht spätestens am 24. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt,
 1. den Wahltag, Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Wahlräume,
 2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,
 3. dass Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen und den Nachweis über ihre Wahlberechtigung führen müssen,
 4. wo, in welcher Zeit und welchen Voraussetzungen ein Wahlschein beantragt werden kann,
 5. bis zu welchem Tag vor der Wahl den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, spätestens eine Wahlbenachrichtigung zugeht und
 6. wie durch Briefwahl gewählt wird.

§ 13 Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) Jede Wählerin bzw. jeder Wähler hat eine Stimme.
- (3) Auf Verlangen hat die Wählerin bzw. der Wähler sich gegenüber dem Wahlvorstand über ihre bzw. seine Person auszuweisen.
- (4) Bei der Briefwahl haben die Briefwählerinnen und Briefwähler dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
 - a) ihren persönlichen Wahlschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag ihren Stimmzettel
 so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16.00 Uhr bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle eingegangen ist.
 Auf dem Wahlschein hat die Wählerin bzw. der Wähler der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers gekennzeichnet worden ist.

§ 14 Stimmzählung

- (1) Nach dem Ende der Wahlzeit können die Urnen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammengeführt werden. Den Urnen sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die

jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig.

- (2) Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in den Urnen befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildeten Wahlvorstand.
- (4) Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetz NRW in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt - nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahl Niederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter - unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Quotenverfahren mit prozentualem Restausgleich fest. Er ist dabei an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter zu ziehende Los.
- (2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze als Bewerber/innen benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
- (3) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber öffentlich bekannt und benachrichtigt die gewählten Bewerberinnen und Bewerber durch Zustellung über die Feststellung ihrer Wahl. Für den Mandatserwerb, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 16 Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 17 Fristen

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 18 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wahl zum Integrationsgremium gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes NRW entsprechend.

§ 19 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Nettetal vom 21.02.2014 in der Fassung der 1. Änderung vom 18.12.2019 außer Kraft.